

91-144Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

91-144 Schleicher/JUBI

Datum der Ausgabe:**31. JULI 1991**Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 267

AS-K13, Werk-Nr. 13618 bis incl. 13686 und
13689, alle mit dem Zusatz "A.B."

Die nachstehend bezeichnete technische Mitteilung des Herstellers gibt Anlaß, eine Lufttüchtigkeitsanweisung mit der folgenden Nummer bekanntzugeben:

LTA-Nr.	Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen und Fristen
91-144	Tragflügel, Hauptbesläge, Bohrlöcher, Passungstoleranz - Überprüfung	Sportflugzeugbau JUBI GmbH AS-K13 TM Nr. 13 vom 19.12.90	Gemäß den Angaben in der Technischen Mitteilung vor dem nächsten Start nach Bekanntgabe dieser LTA.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung und kann von der Firma Sportflugzeugbau JUBI GmbH, Robert-Kronfeld-Str. 2, D-4811 Oerlinghausen, bezogen werden.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.